

Die Salus Altmark Holding (SAH) mit ihren Einrichtungen und konzernverbundenen Gesellschaften ist eine sozial orientierte Einrichtung und für den Schutz der hier zu behandelnde Patient*innen, Bewohner*innen, Untergebrachten und beschäftigten Mitarbeitenden verantwortlich.

1. Allgemeines

1.1. Hinweise zu Weisungsbefugnissen/Besonderheiten der SAH-Einrichtungen

- Die Technische Leitung der SAH-Einrichtungen ist gegenüber den Mitarbeitenden der bauausführenden Betriebe weisungsberechtigt.
- Der Bauleiter ist verpflichtet, der Technischen Leitung des Auftragnehmers oder des beauftragten Planungsbüros der Einrichtung ohne besondere Aufforderung eine Personalliste der von ihm an diesem Bau beschäftigten Mitarbeitenden zu übergeben. Die Liste enthält: Name, Vorname und Funktion der Mitarbeitenden.
- Firmenmitarbeitende, die Arbeitsaufträge auf den Stationen ausführen, haben sich bei der Stationsleitung an- bzw. abzumelden.
- Der Aufenthalt in SAH-Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser und Pflegeheime, erfordert im Interesse aller Patient*innen/Bewohner*innen/Untergebrachten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- Die Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflege- und Erziehungsdienstes und des Verwaltungsdienstes zum Stationsbetrieb sind zu beachten.
- Für Arbeiten in den Maßregelvollzugseinrichtungen gelten gesonderte Regelungen zur Anmeldung, Einlassgewährung und Sicherheitsanforderungen.

1.2. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf der Baustelle tätig sind, hat der Auftraggeber einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen.

Der SiGeKo hat nach § 3 der BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) Aufgaben während der Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Der SiGeKo hat die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen. Er erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Der Bauherr wird durch die Bestellung eines geeigneten SiGeKo nicht von seiner Verantwortung entbunden, seine Verpflichtungen nach BaustellV zu erfüllen (§ 3 Abs. 1a BaustellV).

Die Auftragnehmer haben dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten ihre Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben (Unternehmens- und Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung). Der vom Bauherrn gemäß BaustellV eingesetzte Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr in Verzug ist. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-Plans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Es werden durch den SiGeKo regelmäßig Sicherheitsbegehungen durchgeführt.

Über diese Aktivitäten führt der SiGeKo Protokoll. Die Tätigkeit des SiGeKo's befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten gemäß der gültigen berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften und -gesetze. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

1.3. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem SiGeKo und dem Fachbereich AGS (Auftraggeber/SAH) sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden bleibt davon unberührt.

1.4. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen den Arbeitsschutz verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der geforderten Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der geforderten Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

1.5. Beauftragung von Nachunternehmern

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftraggeber anzuzeigen. In einem solchen Fall ist die Vorankündigung ebenfalls anzupassen und neu auszuhängen.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs.1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) nachzukommen.

2. Arbeitsplätze

2.1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Das Befahren des Geländes außerhalb der durch die Einrichtungsleitung freigegebenen Bereiche ist strengstens untersagt. Die Baustellenzufahrt für die bauausführende Firma und ihre Nachunternehmen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

Das Betreten von Anlagen und Gebäuden, die nicht zum Baustellenbereich gehören, ist untersagt. Erforderlichenfalls ist hierfür vorab die Zustimmung der Einrichtungsleitung/Technischen Leitung einzuholen.

Im gesamten Gelände ist das Parken untersagt, es sei denn zum Zwecke des Be- und Entladens. PKW sind grundsätzlich auf den zur Verfügung ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich das Straßenverkehrsgesetz. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem SiGeKo zu vereinbaren.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Rettungswege, -zufahrten, -stellplätze, Fluchtwege, Hausein- und -ausgänge sind ständig freizuhalten. Es gilt die Brandschutzordnung der jeweiligen SAH-Einrichtung. Für Bestandsgebäude ist zwingend die gültige Brandschutzordnung einzuhalten. Für Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept während der Bauphase einzuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem SiGeKo/den Verantwortlichen Vorort (Technische Leitung/Stationsleitung o.ä.) abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten

Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht.

Für Arbeiten in den Maßregelvollzugseinrichtungen gelten gesonderte Regelungen.

2.2. Soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen für die erforderlichen Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Erste-Hilfe-Räume zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschgelegenheiten, Toiletten und sonstigen Einrichtungen gemäß Arbeitsstättenverordnung auf den bereitgestellten Flächen ab.

2.3. Erste-Hilfe

Je nach Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Personen ist ein Sanitätsraum einzurichten und eine Krankentrage sowie ein Verbandskasten klein oder groß vorzuhalten. Hier sind zwingend die Vorgaben der DGUV und der ASR durch den Auftragnehmer einzuhalten. Der Aushang „Erste Hilfe“ mit den erforderlichen Telefonnummern ist für alle Beschäftigten gut sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Jeder Bauleiter und Schachtmeister hat ein/en Verbandsbuch/Dokumentationsblock, in dem alle Unfälle vermerkt werden. Alle Anforderungen nach den Verordnungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz hat jeder Arbeitgeber zu erfüllen.

2.4. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt über geprüfte Baustromverteiler, welche im Rahmen einer separaten Beauftragung zur Verfügung gestellt werden. Die Überprüfung dieser hat monatlich mit Nachweis zu erfolgen. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Es ist weiter darauf zu achten, dass die elektrotechnischen Materialien den technischen Regeln entsprechen. Bewegliche Leitungen (z. B. Verlängerungsleitungen) müssen Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F sein. Leitungsroller sind auf Baustellen nur in spritzwassergeschützter Ausführung (IP X4) und mit Gummischlauchleitung Typ H07RN-F zu verwenden.

Tragegriff, Kurbelgriff und Trommelgehäuse müssen aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein. Leitungsroller müssen mit einer Überhitzungs-Schutzeinrichtung ausgerüstet sein.

2.5. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie Pausen- und Aufenthaltsräume und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

2.6. Alkohol und Drogen

Auf der Baustelle herrscht grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot. Es gilt die 0,00 ‰ Grenze. Jeder Arbeitgeber hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

3. Arbeitssicherheit

3.1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften haben. Die Auftragnehmer verpflichten sich, eine Gefährdungsbeurteilung ihrer beauftragten Arbeiten durchzuführen und dem Koordinator unaufgefordert vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellen die Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem SiGeKo zu melden, und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Hier reicht die digitale Form.

Die Auftragnehmer haben der Baustellenleitung und dem SiGeKo Name und Anschrift ihrer Bauleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

3.2. Unterweisung

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit baustellenspezifisch und zum Umweltschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterweisen.

Nach der Unterweisung hat jeder Mitarbeitende diese durch seine Unterschrift zu bestätigen. Jeder neue Mitarbeitende ist vor Beginn seiner Tätigkeit zu unterweisen und hat die Unterweisung ebenfalls durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei jeder Änderung sind die Beschäftigten ebenfalls zu unterweisen. Dies gilt auch für Besucher der Baustelle.

3.3. Hochbau-/Tiefbauarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdstoffen (Gefahrstoffe, Leitungen usw.) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung/Technischen Leitung.

3.4. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbewilligungen, Genehmigungen, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von geeigneten, ausgebildeten und schriftlich beauftragten Arbeitnehmern bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen ist nur dann zulässig, wenn dies aus betrieblichen Gründen unvermeidlich ist. Vorher hat der Unternehmer in einer Gefährdungsbeurteilung die für den Aufenthalt notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

3.5. Lastenaufzüge

Lastenaufzüge werden nur bestimmungsgemäß und von ein- und unterwiesenem Personal betrieben. Das Befördern von Personen ist verboten!

3.6. Montagearbeiten (bei Baumaßnahmen mit SiGeKo)

Bei Montagearbeiten ist eine schriftliche Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem SiGeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

3.7. Gerüste

Die Auftragnehmer haben die Brauchbarkeit der von ihnen eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Berechnungen sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen (Betriebsanleitung) sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und dem SiGeKo/der Technischen Leitung vor Ausführungsbeginn auszuhändigen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

3.8. Gefahrstoffe

Bei der Planung zum Umgang mit Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle bereitzustellen und dem SiGeKo/der Technischen Leitung in Kopie zu übergeben. Beim Bauen im Bestand ist vor Beginn der Bautätigkeit eine Untersuchung auf Gefahrstoffe vorzunehmen.

3.9. Persönliche Schutzausrüstung

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Arbeitgeber! Die Hinweise zum Betreten der Baustelle und die dazugehörige vorgeschriebene PSA sind zwingend zu beachten!

Der jeweilige Arbeitgeber muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung mögliche Gefahren ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen umsetzen.

Bei allen Arbeiten / Tätigkeiten, die eine Persönliche Schutzausrüstung erfordern, ist diese zwingend zu verwenden.

Bei Gefährdungen durch

- herabfallende Gegenstände,
- Anstoßen an Gegenständen,
- pendelnde Gegenstände,
- umfallende Gegenstände oder
- wegfallende Gegenstände

ist das Tragen von Arbeitsschutzhelmen zwingend notwendig.

Entsprechende Gefährdungen finden sich bei Arbeiten mit und an Kranen, Baugerüsten oder auch bei Abbruch- und Umbauarbeiten.

Personen ohne PSA haben keinen Zutritt zur Baustelle bzw. werden von der Baustelle verwiesen. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich, hat der Auftragnehmer deren Benutzung

sicherzustellen. Dies gilt auch für Gäste, die in Begleitung des Bauherrn/Auftraggebers oder Auftragnehmers die Baustelle begehen möchten.

Der Bauherr/Auftraggeber oder Auftragnehmer hat deren Benutzung sicherzustellen.

3.10. Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und / oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Bestimmungen gemäß der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) sind umzusetzen.

Fremdfirmen, welche in unmittelbarer Entfernung tätig sind, sind darauf hinzuweisen. Beim Bauen im Bestand sind die Maßnahmen vor Arbeitsbeginn mit den jeweilig (betroffenen) Bereichen abzustimmen.

4. Brand- und Explosionsschutz

4.1. Allgemeines

Für Bestandsgebäude ist in der Regel eine Brandschutzordnung erlassen. Diese ist zwingend von jedem Mitarbeitenden der Ausführungsunternehmen zu beachten. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Bauherrn/Auftraggeber abstimmen.

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist ein schriftlicher Erlaubnisschein für Heißenarbeiten einzuholen. Verantwortlich für das Ausstellen einer des Erlaubnisscheins für Heißenarbeiten ist grundsätzlich der Arbeitgeber, dessen Beschäftigte die Schweißarbeiten ausführen.

Bei Baumaßnahmen im Bestand oder im Rahmen der Instandhaltung ist die jeweilige Teamleitung der Technik bzw. die Technische Leitung der Liegenschaft für die Erstellung des Erlaubnisscheins für Heißenarbeiten mit verantwortlich. Für Um- oder Neubauten, bei welchen ein SiGeKo benannt ist, ist dieser zur Beratung und zum Ausfüllen des Erlaubnisscheins für Heißenarbeiten heranzuführen.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Der Erlaubnisschein für Heißenarbeiten muss auf der Baustelle vorliegen und sollte auf Verlangen vorzuzeigen sein.

4.2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (siehe SiGe-Plan oder jeweilig geltende Brandschutzordnung). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Bauherrn/Auftraggeber und dem zuständigen Brandschutzbeauftragten für die Einrichtung nach dem Löschen zu melden.

5. Umweltschutz

5.1. Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

5.2. Lärm

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmgedämmte Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen. Die Vorgaben aus der TA Lärm und TA Luft sind zu beachten!

5.3. Staub

Unnötige Staubeentwicklung ist in Hinsicht auf die Umwelt und eventuelle Anwohner/Bewohner*innen/Patient*innen/Untergebrachte zu vermeiden. Die Vorgaben aus der TA Lärm und TA Luft sind zu beachten!

5.4. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo/der Technischen Leitung zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

6. Verkehrssicherung

Während der Dauer des Bauvorhabens darf von der Baustelle und den Baustelleneinrichtungen keine Gefährdung für Menschen und die Umwelt ausgehen. Arbeitsplätze an Straßen müssen gegen die Gefahren des Straßenverkehrs gesichert werden. Die Benutzung von öffentlichen Straßen und das Aufstellen von Verkehrsschildern erfordern eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Straßenverkehrsamt, Tiefbauamt, Polizei). Nach Arbeitsende sind durch die am Bau beteiligten Unternehmen täglich die Sicherheitseinrichtungen, wie Bauzäune, Beleuchtung, Abdeckplanen etc. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und instand zu halten. Gerüstleitern sind so zu sichern, dass sie durch Kinder nicht in einfacher Weise benutzt werden können (z. B. hochklappen und anschließen).

7. Sicherung der Baustelle

7.1. Verschluss der Baustelle

Die Sicherung und der Verschluss der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen (bspw. Stellung Bauzaun) zu gewährleisten. Die Baustelle ist durch einen Bauzaun gesichert. Der Zugang zu Baustelle wird zu jedem Feierabend verschlossen. Muss ein Arbeitnehmer bzw. ein Arbeitgeber außerhalb der Arbeitszeit die Baustelle betreten, hat der Arbeitgeber dies im Voraus dem Bauleiter/der Technischen Leitung schriftlich zu melden. Dabei sind die Bestimmungen betreffend allein arbeitende Personen, sowie zur Alarmierung im Notfall zu beachten. Es sind die nötigen Weisungen betreffend des Verschlusses der Baustelle an die zuständige Person abzugeben. Das Betreten der Baustelle von Unbefugten ist untersagt.

7.2. Umgang mit Medien

In besonders gekennzeichneten Bereichen der SAH-Einrichtung besteht ein Nutzungsverbot für Mobiltelefone.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Verwaltungs-, Einrichtungs- oder Geschäftsleitung. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Patient*innen/Bewohner*innen/Untergebrachten sind untersagt.

7.3. Besucher

Der Auftragnehmer hat für die Teilnehmer an Beratungen und Kontrollen die Baustellenabspernung sowie den Zugang zum Beratungscontainer/-raum so zu gestalten, dass diese nicht gefährdet werden.

Unbefugte Personen, die durch ihren Aufenthalt im Baustellenbereich gefährdet sind, sind durch den Aufsichtführenden oder eine von ihm beauftragte Person aufzufordern, den Bereich zu verlassen. Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn/Auftraggebers einzuholen.

8. Schlussworte

Bei Zuwiderhandlung vorstehender Festlegungen wird der SAH-Einrichtung das Recht eingeräumt, dem Verursacher das Betreten des Geländes zu untersagen. Schadensersatzansprüche kann die bauausführende Firma daraus nicht herleiten. Dem gegenüber behält sich die SAH-Einrichtung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Die bauausführende Firma bestätigt mit rechtsverbindlicher Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung der Baustellenordnung der SAH-Einrichtung. Ihre Mitarbeitenden werden unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und aktenkundig belehrt.

Die vom SiGeKo verfasste Baustellenordnung versteht sich lediglich als Ergänzung zur Baustellenordnung der Salus/SAH.

Ort, Datum

bauausführende Firma